

**Satzung der Fördergemeinschaft**  
**Poppe-Folkerts-Museum e. V.**  
**i.d.F. der 1. Änderung vom 29. März 2012**

**A. Allgemein**

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Poppe-Folkerts-Museum“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz auf Norderney und ist im Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e. V.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen „Poppe-Folkerts-Stiftung“ mit der Zielsetzung,
  - a) das im Stiftungsvermögen der Poppe-Folkerts-Stiftung befindliche und von ihr verwaltete umfassende künstlerische Werk mit über 500 Gemälden, Radierungen, Zeichnungen, Studien und Entwürfen des bedeutenden Norderneyer See- und Landschaftsmalers und Impressionisten, Poppe Folkerts, als Kulturerbe Norderneys von nationalem Rang einer größeren Öffentlichkeit auf Norderney, in Ostfriesland und weit darüber hinaus bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen und
  - b) dazu an der Wohn- und Wirkungsstätte von Poppe Folkerts am Weststrand von Norderney sein ehemaliges Maler-Atelier, den 1940 aus militärischen Sicherheitsgründen abgetragenen „Malerturm“, in erweiterter Form als „Poppe-Folkerts-Museum“ wiederzuerrichten.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht
  - a) durch die Ermöglichung von Ausstellungen der Kunstwerke von Poppe Folkerts in

Zusammenarbeit mit der Poppe-Folkerts-Stiftung sowie von Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen, Diskussionen, Publikationen etc.

b) durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden etc.

(3) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechend Spendenbescheinigungen erteilt.

#### § 4

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei einem Beschluss einer Änderung der Satzung ist dieser vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

(6) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Poppe-Folkerts-Stiftung auf Norderney, die es im Sinne ihrer Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

#### § 5

##### **Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Mitgliedsarten**

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig die ideelle und materielle Förderung der „Poppe-Folkerts-Stiftung“ und deren Anliegen (§ 1). Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Vereinsleben und an Vereinsveranstaltungen zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist politisch, ethisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, Personengruppe, Firma oder sonstige kooperative Organisation werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des vollständigen Namens, des Wohn- oder Niederlassungssitzes, bei natürlichen Personen auch des Alters und Berufs schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vereinseintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## § 8

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. Mitgliedern, die in Not geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Familienangehörige der Mitglieder sowie Schüler, Studenten und andere Personen mit nachweislich niedrigem Einkommen zahlen die Hälfte des Beitrags aktiver Mitglieder.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 9

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins bei der Förderung der Anliegen der Poppe-Folkerts-Stiftung gemäß § 1 nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen und Zusammenkünften kostenlos teilzunehmen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die trotz zweimaliger Mahnung Beitragsrückstände haben oder gegen die ein Antrag auf Ausschließung vorliegt.

## § 10

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei einer juristischen Person, Personengruppe, Firma oder

sonstigen kooperativen Institution mit deren Auflösung,

- b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von den Mitgliederlisten,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) strafbares und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds nicht in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **C. Vereinsorgane**

## **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) der Beirat und c) die Mitgliederversammlung

### **§ 12**

## **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

### **§ 13**

## **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung und Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 14**

## **Wahl, Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 15

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 16

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich im Besonderen den Interessen und Aufgaben des Fördervereins widmen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand des Vereins. Dazu kann der Beirat zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Nach Möglichkeit sollte einmal während einer Wahlperiode eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattfinden.
- (3) Der Beirat des Vereins darf während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des

Vereinsvorstands sein.

- (4) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt wie beim Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden.

## § 17

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl eines/r Kassenprüfers/in;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Zustimmung für Rechtsgeschäfte des Vereins über 10.000 €;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 18

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder per



(elektronischer) Post vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter in schriftlicher Form einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Gründe beantragen.

## **§ 19**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur

mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 20

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind bis zum 30. November eines Jahres vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die ordentlichen Mitglieder abstimmen können.

## § 21

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Anträge sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

- (1) Eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 19 beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Änderung der Satzung aus Mitgliedskreisen sind 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. August 2010 beschlossen. Die erste Änderung der Satzung hat die 3. Mitgliederversammlung am 29. März 2012 beschlossen.